

Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich.*

Von Karl Lechner.

Es ist ein interessantes Kapitel der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, das hier zum ersten Male in einer größeren Untersuchung vorgeführt wird: die *feuda extra curtem* (eine Bezeichnung des 18. Jahrhunderts!), das sind Lehen, „die ein Landesherr in dem Territorium eines andern Landesherrn vergibt“ (also eigentlich „*feuda extra territorium*“!). Solche Lehen besaßen nach Prausnitz in Österreich die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Bayern, die Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Köln, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg. (Solche von den Grafen von Görz sind dem Verfasser nicht bekannt.) Die bekanntesten und in ihrer Gesamtheit auch so genannt sind die „Brandenburger Lehen“ in Österreich. Und so ist es begreiflich, daß Prausnitz diese fast ausschließlich zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat (einige besondere Hinweise sind den Brandenburger Lehen in Schlesien eingeräumt). Gerade dadurch aber hat er sich für die Gewinnung allgemeiner Erkenntnisse — und solche will das Buch, wie ja schon der Titel sagt, bieten — oft den Weg verbaut. Prausnitz, der als Jurist an das Problem herangeht, will an der Hand der *feuda extra curtem* den Übergang vom mittelalterlichen Lehensstaat zum modernen souveränen Staat aufzeigen, den Sieg des Staatsrechtes über das Lehensrecht.

Darum ist es auch begreiflich, daß ihn die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Entwicklung interessieren, kaum aber die besonderen besitzgeschichtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Brandenburger Lehen in Österreich. So ist zunächst schon die Aufzählung der einzelnen Lehen (die hauptsächlich nach einem preußischen Visitationsbericht vom Jahre 1698 erfolgt!) mangelhaft, ebenso ihre ältesten Erwähnungen. Das aber ist nicht nebensächlich, Prausnitz würde dadurch nicht nur wertvolle Aufschlüsse bekommen haben über die Entstehung der Lehen, über ihre Beziehungen zueinander, sondern auch für ihre rechtsgeschichtliche

* Eine Kritik des Buches: O. Prausnitz, *Feuda extra curtem*, mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburger Lehen in Österreich. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte d. Dt. Reiches, VI/3, Weimar 1929.

Stellung in späterer Zeit. Pr. zählt also folgende Güter und Herrschaften auf: Stetteldorf, Göllersdorf, Seefeld, Wolkersdorf, Dürrenleis, Ladendorf, Neusiedl a. d. Zaya, Gr. Schweinbarth, alle im Viertel unter dem Manhartsberg gelegen, wohin jene obengenannte Visitationsreise ging. Dann folgen, „in aller Kürze behandelt“, Besitzungen von geringerer Bedeutung, die nach Pr. „zum größten Teil heute nicht mehr auf der Landkarte festzustellen“ sind (S. 28). Ein Blick in die allgemeinste landeskundlich-topographische Literatur, ebenso ein solcher auf die dem Buch von O. H. Stowasser „Das Land und der Herzog“ — das Pr. wiederholt heranzieht — beigegebene Karte hätte ihm gezeigt, um welche Güter es sich handelt. Es sind Kronsegg bei Langenlois (später ist damit auch Schiltern verbunden!); Ebenfelden, ein abgekommenes Dorf bei Bernhartsthal; Höflein bei Grünbach (Bz. Neunkirchen); Leutzmannsdorf bei St. Georgen am Ybbfeld; Blaustauden, ein abgekommenes Dorf bei Laa. Zuletzt endlich kommen die Orte und Festen Rotten grub, Schrottenstein, Stolzenwerth und Neusiedl am Steinfeld, Schloß und Markt Schwadorf bei Schwechat (von Witte M. J. Ö. G. Erg.-Bd. V, 408 vermutet, von Pr. sichergestellt) und das Urfahr zu Mautern a. d. Donau. Prausnitz hat sich also, wie man sieht, auf die brandenburgischen Lehen in Niederösterreich beschränkt. Von den oberösterreichischen, von denen er wohl erwähnt, daß sich von ihnen schon 1698 kein Beleg mehr gefunden hat (S. 9), weiß er nichts, obwohl sich in den Monum. Zollerana II, Nr. 277 u. 283 der beachtenswerte Hinweis findet, daß sie selbst wieder vom Hochstift Bamberg zu Lehen rühren und sich in späteren Lehensbüchern wenigstens die Namen finden. Auf das Brandenburger Lehen Triscent (Tarcento) in Friaul hat bereits Witte a. a. O. S. 436 hingewiesen. Aber auch die niederösterreichischen Lehen hat Pr. keineswegs erschöpft. Auch hierüber würde er schon auf der obengenannten Karte von Stowasser Aufschluß bekommen haben. Es sind nämlich noch Besitz und Untertanen in Greimpersdorf bei Amstetten (nicht Greinsfurth, wie Stow. angibt), in Winklern, südl. Amstetten, und in Matzendorf, bei St. Georgen am Ybbsfeld. Für alle drei hätte Pr. ausdrückliche Belege, zumindest seit dem 17. Jahrh., in den von ihm zitierten Akten im Archiv für Niederösterreich und wahrscheinlich auch in den andern benützten Archiven gefunden. Für das 14. und 15. Jahrh. werden sich gewiß noch eine Reihe weiterer Lehenstücke ergeben (z. B. der Zehent von Spannberg, Jb. f. Lk. 1928, S. 76).

Aber auch was über die ältere Geschichte der von Pr. behandelten Lehen gesagt wird, ist lückenhaft und oft irrig. Es sei gestattet, hier in diesem Jahrbuch näher darauf einzugehen, da es sich ja um ein bisher von der Forschung völlig vernachlässigtes Gebiet der österr. Landesgeschichte handelt. (Eine kurze, bei Stowasser zitierte, von Pr. nicht beachtete Notiz in den „Blättern“, VII [1873], S. 4f. gibt kaum nähere Aufschlüsse. J. Chmel hat 1852 und 1858 bereits auf die Wichtigkeit dieser Frage klar hin-

gewiesen: Wr. Sitzungsberichte IX, 628 f. und Notizenblatt VIII, 178. Die kurzen Hinweise bei Witte, a. a. O. S. 405—408 kennt Pr. gleichfalls nicht.) Es zeigt sich dabei, daß Pr. für die ältere Zeit fast nur die in den Monum. Zoller. (1852—66; Erg.-Bd. 1890) abgedruckten Urkunden herangezogen hat, eine gründliche Durchsicht der österr. Quellen, wie sie etwa in den Bänden der „Fontes“ u. a. m. bereit gestanden wären, hat er unterlassen; ebenso eine Durchsicht der landeskundlichen topographischen Literatur. Über das erste der behandelten Lehen, Stetteldorf, haben wir von Stowasser („Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf“ Jb. f. Lk. 1929) wertvolle Aufschlüsse bekommen, Pr. kann sich darauf stützen. Die Zugehörigkeit zur Grafschaft Peilstein bleibt aber erst aufzuklären; ebenso die Deutung des Machländischen „Stetelndorf“ von etwa 1150 (Ob. Öst. Urk., B. I, S. 479). Wohl aber hätte Pr. der Frage nach den Zusammenhängen zwischen den Schalla und den Zollern, auf die bereits Witte, Jaksch und zuletzt Bednar (Jahrb. f. Landeskunde v. N.Ö. 1928/II, S. 65—68) verwiesen haben, nachgehen müssen. Bezüglich Göllersdorf kommt Pr. über die von mir (Jahrb. 1928) aufgestellte Vermutung bezüglich der Zugehörigkeit zu Seefeld im 13. Jahrh. nicht hinaus. Schon hier zeigt sich, daß es notwendig gewesen wäre, der älteren Geschichte dieser Orte etwas nachzugehen. Tatsächlich finden wir bereits um 1130 einen Hochfreien Chadolt de Gelanesdorf (Ob. Öst. U. B. I, S. 534) und reichen Besitz des Heinrich von Seefeld im 13. Jahrh. in Göllersdorf. Der angebliche Kuenringische Besitz in G. im 14. u. 15. Jahrh. kann sich nur auf einige wenige Stücke bezogen haben, weil G. weiterhin im Besitz der Maissauer nachweisbar bleibt. In den Mittelpunkt der Untersuchung für die ältere Zeit hätte Pr. Seefeld stellen müssen. Unmöglich hätte ihm dann die überragende „dynastische“ Stellung des letzten Seefelders, Heinrich, entgehen können. (Grundbesitz, Form seiner Urkunden, Siegel etc.!) — und dies bereits 1231 (vgl. die Urkunden U. B. St. Pölten I, Nr. 31; F. R. A., XI, Nr. 106, 140, 180; Keiblinger, Melk II/2, 573 f. etc.) Obwohl österreichischer Ministeriale, nennt er auch die Grafen von Plain, die Besitznachfolger der Peilsteiner, seine Herren. Die Seefelder sind eines Geschlechtes mit den Truchsessen von Feldsberg. Ihre ältesten nachweisbaren Glieder treten durchaus als Freie auf, wengleich sie auch später ein Ministerium übernahmen; aber noch 1261 ist er als „vir nobilis“ bezeichnet (F. R. A., 18, Nr. 39). Der eigentliche Hausname ist Chadolt. Sie nennen sich von Göllersdorf (s. o.), von Harras, Mauerberg, Pulkau, Stranzendorf und Zogelsdorf. Die drei erstgenannten Orte sind später Brandenburger Lehen, ebenso das von jenem Personennamen abgeleitete Kadolz (1108 Chadoltis). In diesem Zusammenhang sei auch auf Kadolzburg bei Nürnberg verwiesen, der Residenz der Burggrafen, das erst 1246 urkundlich belegt ist (Mon. Zoll. II, S. 20). Heinrich von Seefeld aber hat nachweisbar Besitz in Göllersdorf, Ladendorf, Dürrenleis, Stranzendorf, alles später Brandenburger Lehen; seine Le-

hensritter nennen sich nach Orten, die später nachweisbar Brandenburger Lehensgüter sind. Kurz nach 1268 stirbt Heinrich von Seefeld ohne männliche Erben; bald darauf auch sein Vetter Albero von Feldsberg. Beziehungen der Truchsessen von Feldsberg zur Grafschaft Litschau, sowie von Göllersdorf zu dieser Grafschaft, die aus der alten Urgrafschaft Raabs hervorgegangen ist, sind bekannt (vgl. Jb. f. Lk. 1928/II, S. 98 u. 108 ff.). Es mag Ähnliches auch für Seefeld gelten. Tatsache aber ist nun, daß bereits Anfang 1277 der Bischof von Freising dem Burggrafen von Nürnberg Güter auf dem Ybbsfeld bei Amstetten verleiht, die früher Heinrich von Seefeld von Freising zu Lehen hatte. Diese Urkunde aber kennt Pr. nicht; sie hätte ihm vor manchem Irrtum bewahrt. Sie steht eben nicht in den Monum. Zoller., aber in den Fontes Rer. Austr., 31 ist sie seit dem Jahre 1870 gedruckt (Nr. 325). Darauf wohl ist jene Nachricht zurückzuführen, die Pr. aus einer Quelle des 18. Jahrh. hat, daß die Herrschaft Seefeld selbst bereits in den Jahren 1270 u. 1272 als Freisingisches Lehen der Burggrafen nachweisbar ist (S. 17). Das castrum Seefeld samt Zugehör ist wohl um dieselbe Zeit, jedenfalls lange vor (longe prius) Dezember 1282 von Reichs wegen dem Burggrafen übertragen worden. Dies wird in der Urkunde von 1286 (Böhmer-Redlich Nr. 2034) ausdrücklich gesagt und ferner, daß der Burggraf so lange Seefeld von Reichs wegen besitzen soll, bis der König ihn anweist, es von seinen Söhnen (sic!), den Herzögen von Österreich, zu empfangen. (Es wurde bisher nicht beachtet, daß der Plural „Söhne“ für das Jahr 1286 nicht paßt und hier eine verlorene Vorurkunde aus der Zeit vom 27. Dezember 1282 bis 1. Juni 1283 zugrundeliegt, möglicherweise das „Datum“ zu dem „Actum“ „longe prius“.) Gerade über den Inhalt dieser wichtigen Urkunde erfahren wir bei Pr. gar nichts. Sie gibt uns aber beredten Aufschluß über den Wunsch, die Hoheit des neuen Landesherrn baldmöglichst zur Geltung zu bringen. Aber die Durchsetzung dieses Wunsches gelang nicht (ebensowenig wie im 17. Jahrh. die Forderung nach Vorbelehnung durch den österr. Landesfürsten durchdrang!). Die Festigung des Territoriums war also noch nicht erfolgt! Das hätte aber hervorgehoben werden müssen! Ebenso wäre dann die Belehnungsurkunde des Kuenringers vom Jahre 1292 genauer zu untersuchen gewesen. (Beziehungen zu den Seefeld-Feldsbergern, Bedeutung des „vanlehen“, der Burg, etc.) gleich wie die späteren (bei Friß, Kuenringer, zitierten) Urkunden. Die Aufzählung der zum Landgericht Seefeld gehörigen Orte (S. 19) ist mangelhaft. Hier, wie auch sonst, zeigt sich, daß Pr. die zitierten Akten (z. B. nd.-öst. L. A., Sign. F 22/1, wo die genannten Orte ausdrücklich verschiedensten Gerichten zugewiesen sind) sehr flüchtig benützt hat; dazu kommen falsche Lesungen, so daß aus einem, in verschiedenen Quellen verschieden geschriebenen Orte zwei gemacht werden (statt Busch, Nerebrunn, Razmannsdorf, Straußdorf ist zu lesen: Buech, Rörebrunn, Pazmannsdorf, Stronßdorf). — Auch bezüglich der Herrschaft Wolkers-

dorf hätte eine Untersuchung der älteren Geschichte auf das ursprünglich hochfreie Geschlecht der Wolkersdorfer (noch 1226 nobilis ministerialis, F. R. A.₂ 4, 780) und auf deren Beziehungen zu den Kranichbergern und Pillichsdorfern geführt. Wahrscheinlich liegt hier gleichfalls eine Verbindung mit dem oben genannten Geschlecht der Kadolde vor. Vermutlich sind die späteren Besitzer, die Slat und Hohenberger, mit den Wolkersdorfern verwandt. Eine neuerliche falsche Urkundenlesung (S. 20 f., nicht Stephan von Slat und Dietrich von Hohenberg teilen, sondern die Brüder Dietrich und Stephan von Hohenberg teilen neben ihrem väterlichen Erbgut auch das von ihrem Oheim Offo v. Slat angefallene halbe Haus Wolkersdorf!) und lückenhafte Verwendung urkundlichen Materials ließ Pr. die Teilung der Feste W. zwischen Brandenburg und dem österr. Herzog annehmen. Aufschluß über Wolkersdorf in älterer Zeit hätte Pr. auch aus den Arbeiten Bednars gewinnen können (Jb. f. Lk. 1928), die Stowasser bereits zitierte, Pr. also bekannt hätten sein können. Bezüglich des Ausgangs dieses Lehens, das Pr. in den Anfang des 17. Jahrh. setzt, wäre doch zu untersuchen gewesen, wie es schon 1546/47 zur Schenkung dieser Herrschaft an das Hospital in Wien durch die Gemahlin Ferdinand I. kam. — Dürrenleis gehörte ursprünglich zur Herrschaft Seefeld; einzelne Lehenstücke aber sind davon als selbständig abgespaltet. — Auch in Ladendorf hatte, wie oben erwähnt, Heinrich von Seefeld reichen Besitz; aber auch großen Eigenbesitz gibt es dort. — Bezüglich Neusiedla Zaya, für dessen älteste Geschichte gleichfalls Bednar heranzuziehen gewesen wäre, ist Pr. teilweise eine Verwechslung mit Neusiedl auf dem Steinfeld unterlaufen (Ulrich von Pergaw — so statt Pregaw [S. 24] — gehört nicht hierher!). Die Vorläufer der Tallesbrunner im Lehenbesitz sind die Wildungsmauer (n.-ö. L. A. Urk. Nr. 172, 175) die gleichfalls auf ihre Abkunft zu untersuchen gewesen wären. Über die Ebersdorfer wären die im n.-ö. L. A. erliegenden Urkunden noch zu vergleichen. — Für Groß-Schweinbarth muß vor allem wieder auf die Ausführungen Bednars, Jb. f. Lk., 1928, S. 67 ff., verwiesen werden, auf die Herkunft aus Arbonengut! Später gehört Gr.-Schw. jedenfalls zur Herrschaft Seefeld (so ausdrücklich 1331) und ist bereits 1319 (und zwar die Burg!) nachweisbar im Besitz der Söhne Leutolds I., der, wie oben gesagt, 1292 mit Seefeld belehnt wurde. Auch hier hätte Pr. Friß, den er ja kennt, genauer darauf ansehen sollen. — Bezüglich Kronsegg hätte es Pr. auffallen müssen, daß — mindestens seit 1629 — das Schloß, sowie einige Güter und Untertanen zu Schiltern damit vereinigt waren. — Bei Ebenfelden hätte Pr. in Verfolg der ältesten Lehensträger, der Hausbacher (nicht Hansbacher, S. 29), auf Beziehungen zu den Rothengrubern stoßen müssen; ferner beachten müssen, daß bereits seit etwa 1423 die „Dorfstatt“ Ebenfelden als österreichisch-landesfürstl. Lehen der Ruckendorfer, später Liechtensteiner, vorkommt; der angebliche Revers des brandenburg. Lehensträgers von 1518 (S. 29, Anm. 5) wäre also darauf-

hin genauer anzusehen. — Für Höflein bei Grünbach dürfen die Stubenberger Urkunden (Landesarchiv Graz), deren Regesten im Wr. Notizenblatt 1855 u. 1859 zugänglich sind, nicht übersehen werden. — Leutzmannsdorf geht, wie oben bereits gesagt, auf die Belehnung mit den Stücken auf dem Ybbsfeld durch den Bischof von Freising zurück. (Bereits 1034 erhielt Freising von Konrad II. Gut an den Flüssen Ybbs und Url, wobei der Liudzi-mannespah genannt wird, F.R.A., 31, Nr. 74.) Ebenso Greimpersdorf, Matzdorf und Winklern. Das Freisingische Obereigentum ging später völlig dem Bewußtsein verloren und blieb somit auch Pr. unbekannt. — Ähnlich steht es mit dem Urfahr zu Mautern, wo Pr. die älteren Urkunden (vor 1306) — sie wären sämtlich in den Bänden 28—30 der Monum. Boica zu finden gewesen — völlig entgangen sind: so bereits der allgemein bekannte, wenn auch nicht unangefochtene Lehensrevers Herzog Friedrichs II., in dem er das Urfahr als Passauer Lehen anerkennt; weiter aber die Urkunden von 1286 (M. B. 29 b, S. 560 ff.), die erstmalig von der Brandenburgischen Lehenschaft spricht (für Otto von Hakenberg), und von 1302 (M. B. 30 b, S. 10 ff.), in der es ausdrücklich heißt, daß der Burggraf von Nürnberg das Urfahr zu Lehen von dem Gotteshaus zu Passau hat. Es handelt sich also hier wie bei Freising nicht um Besitznachfolge nach Kirchengut (S. 17, A. 4), sondern um geistliche Oberlehensherrlichkeit. — Das ist endlich ganz deutlich bei Schwadorf. Nicht erst im 16. Jahrh. „usurpierte“ Passau diese brandenburgische Lehenschaft, wie Pr. S. 37 meint, sondern wieder hätte eine Reihe von zum Teil recht bekannten Passauer Urkunden (Mon. Boica 28—31) gezeigt, daß Passau bereits im Jahre 1203 durch Tausch vom österr. Herzog Schwadorf erhielt, es stets als „villa nostra“ bezeichnet, den größten Teil als Eigenbesitz festhielt, anderes zu Lehen gab; auf Landgericht und Marchfutter hatte der österr. Herzog verzichtet. Das Schloß ist freies Eigen des Bischofs; es ist zeitweise als Leibgeding ausgetan. In den Kämpfen zwischen Friedrich III. und Mathias Corvinus wurde Schwadorf wohl (wie wir es von St. Pölten und Mautern wissen, Vancsa II, S. 511) vom Bischof v. Passau an Ungarn verpfändet, 1494 von Maximilian aber wieder an Passau zurückgestellt (M. B. 31 b, Nr. 305). Diese Urkunde erwähnt ausdrücklich die Verpfändung an Ungarn und „andere Landsassen in Österreich“. Wenn wir nun hören, daß auch Wolkersdorf in die Hände der Ungarn gekommen war (ebd. 536, 546), dann liegt hier wohl die Erklärung der Brandenburgischen Lehenschaft! (Eine undatierte Nachricht über diese wird von Pr. sicher mit Unrecht in den Anfang des 14. Jahrh. gesetzt, S. 36, Anm. 6.) — Blaustauden: auch hier hätte Pr. bereits für das 12. Jahrh. Hinweise auf Hochfreie (Ernst von Michelstetten und Wolfer von Stein) finden können, die auf Beziehungen zu den Kadolden geführt hätten (vgl. auch den sicher nachweisbaren brandenburgischen Lehensmann: Kadolt von Paum-

garten, o.-ö. U. B. VI, Nr. 56), im besonderen dann wieder auf Heinrich von Seefeld. — Zuletzt endlich Rothengrub, Schrottenstein, Stolzenwörth und Neusiedl. Sicher sind im 12. Jahrhundert Freie von Rothengrub und Schrottenstein nachweisbar (hier wäre das steirische Urkundenbuch heranzuziehen gewesen!). Dann hätten sich Beziehungen zu den bereits genannten Kranichbergern und Hausbachern ergeben. Und wieder zeigt sich, daß Pr. eine Urkunde ungenau gelesen hat. Seine Zweifel, ob die Feste Rothengrub wirklich erst im 14. Jahrh. den Brandenburgern zu Lehen aufgetragen wurde, ist unbegründet, denn die Nachricht von 1288, betr. Brandenburg. Lehenschaft (S. 34, A. 7), bezieht sich nur auf kleinere Güter, während der Hauptbesitz ausdrücklich „rechtes Eigen“ und „Erbgut“ genannt wird. Aber auch noch 1556, wo wir ein sicheres Zeugnis der brandenb. Lehenschaft für „Turm und Feste“ haben, ist das übrige Gut freies Eigen. Bezüglich der Lehensträger daselbst, der Ebersdorfer, gilt das bereits oben Gesagte.

Ein systematisches Verfolgen der im vorstehenden nur angedeuteten Nachweise würde sichere Schlüsse auf die Herkunft der Brandenburgischen Lehen ermöglichen. Man wird nicht einwenden dürfen, das wäre nicht Zweck der vorliegenden Arbeit. Pr. selbst sieht die Notwendigkeit, ihrer Entstehung nachzugehen, ein. Er tut es auf S. 38—41 mit dem Ergebnis, daß der „Ursprung wohl stets dunkel bleiben wird“ (S. 132 sagt er, daß sie „zum Teil in der Zeit der Babenberger entstanden wären“) und rücksichtlich meines Hinweises auf die Raabser, daß — „die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts auch schon so weit gewesen sind“ (S. 40). Die Unterschiede zu den neueren Auffassungen — Bednar kennt er gar nicht — hat eben Pr. gar nicht erfaßt. Eine direkte Ableitung der Brandenburger Lehen von der Grafschaft Raabs ist schon deswegen unmöglich, weil die „Grafschaft“ und der Markt ja von Sophie von Raabs nicht an die Zollern, sondern an den österreichischen Herzog kamen. Es handelt sich vielmehr um die Grafschaft Litschau, die Beziehungen zu Göllersdorf (und Seefeld), aufweist. Den Anfall an die alten Grafen von Raabs aber konnte ich von den Vohburgern her wahrscheinlich machen. Nicht aber konnten diese Besitzungen bereits vorher babenbergisch gewesen sein und noch weniger gab es um 1150 einen Markgrafen Ernst (!). Hingegen muß nun neben der Vohburg-Raabs-Litschauer-Frage den Beziehungen zu den Aribonen, vor allem aber den Kadolden, bezw. Seefeldern Beachtung geschenkt werden. Auf sie geht, wie gezeigt, der Hauptteil der Brandenburger Lehen zurück. Ihre soziale und genealogische Stellung freilich zu den Raabs-Hirschbergern und den Aribonen-Plain muß noch erforscht werden. Daß den von Aventin geschilderten Vorgängen nach der Schlacht von Mühldorf keine Bedeutung beizulegen ist (Pr. irrt abermals, wenn er dies aus meinen Darlegungen vom Jahre 1926 herauszulesen sucht), ist klar. Aber daß brandenburgische

Lehensherrlichkeit auch erst in späterer Zeit ihren Anfang nahm, sehen wir bei Rothengrub und Schwadorf und ebenso wird wohl auch Kronsegg nicht mehr ins 13. Jahrhundert zurückreichen.

Während also die Entstehung und die Anfänge der brandenburgischen Lehen von Pr. in keiner Weise näher erforscht wurden, sind die allgemeinen juristischen und historischen Grundlagen der *feuda extra curtem* im Anschluß an die Ausführungen von Mitteis klar dargelegt (S. 43—54); Pr. sieht sie in drei Momenten, welche zum Unterschied von England und Frankreich in Deutschland galten: 1. die Verdinglichung des Lehensrechtes (Dienstverhältnis nicht mehr persönlicher, sondern vermögensrechtlicher Natur), 2. die Schwäche der lehensrechtlichen Zentralgewalt, 3. das deutsche Land ist kein zusammenhängendes Gebiet, sondern von Hoheitsgebieten fremder Herren unterbrochen (der Landesherr besitzt kein durchgehendes Obereigentum in seinem Land). (Nur ist (zu S. 49) zu betonen, daß der deutsche, bzw. österreichische Landesherr gleichfalls Auftragung von Allodialgut zu Lehen durchsetzte; aber es war dies erst Ende des 13. und im 14. Jahrhundert und meist bei Ministerialen der Fall.)

Das Hauptgewicht legt Pr. auf den 2. Abschnitt, der zunächst das Recht der *feuda extra curtem* darlegen und dann das Ausschließen des Lehensrechtes durch das Staatsrecht zeigen soll (S. 55 bis 123). Denn „an der Schwelle vom lehensrechtlichen zum staatsrechtlichen Denken stehen die *feuda extra curtem*“ (S. 56). Das ist zumindest nicht glücklich ausgedrückt. Besser wäre: mit der allmählichen Durchsetzung und Ausbreitung der Landeshoheit werden sie zum Problem! Von den Fragen des materiellen Rechtes und den darauf bezüglichen Gegenmaßnahmen des österreichischen Landesfürsten werden nun im einzelnen besprochen: die Lehensempfängnis im fremden Land und damit die Notwendigkeit der Haltung eines Lehenspropstes, Lehens- eid, Heeresfolge, Befestigungsrecht, lehenrechtliche Abgaben und Steuern, lehensherrlicher Konsens, Konfession, Marktgründungsrecht. Pr. bringt reiches Material bei, besonders aus der niederöstr. landesfürstl. Gesetzgebung. Aber hier kommt nun der zweite Mangel der Arbeit zutage. Zu allgemeinen Feststellungen — und Pr. bezeichnet ja selbst (S. 137, A. 1) als sein Thema „die *feuda extra curtem* im allgemeinen“ — wäre es notwendig gewesen, neben den brandenburgischen auch andere auswärtige Lehen näher zu untersuchen, so vor allem die von geistlichen Fürsten, aber auch jene, die von weltlichen Fürsten zu Lehen gingen, z. B. die bayrischen Lehen. Gerade hier läßt sich zeigen — in einer demnächst erscheinenden Arbeit werde ich darüber handeln — daß z. B. trotz der Verbote aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis ins 17. Jahrhundert der Lehensempfang außer Landes die Regel war; von einem bayrischen Lehenspropst ist nichts zu merken, die Lehensreverse sind strenger gehalten. Besonderes Interesse erweckt das Befestigungsrecht. Hier

spricht sich Pr. entschieden (im Gegensatz zu Stowasser!) gegen das Befestigungsrecht der exterritorialen Herren aus — weil es sich hier um ein „herzogliches Recht“ handelt, das ein auswärtiger Lehensherr nicht haben kann (S. 68). Es bleibt aber doch bestehen, daß dem Brandenburger die Verleihung des „castrum Seefeld“ noch 1286 von Reichs wegen bestätigt wurde und daß wir die „Festen“ in den Lehensbriefen der Brandenburger — in Widerlegung der Behauptung von Pr., der nur „Schloß“ gelten lassen will — noch im 15. und 16. Jahrhundert finden, ja daß in einer Consignation von 1768 (Archiv f. N.Ö., D 2569 alt, 2598 neu) noch Groß-Schweinbarth, Höflein, Kronsegg und Rothengrub als „Festen“ bezeichnet werden. Die beiden ersteren, ebenso wie Wolkersdorf führt Pr. (S. 68, A. 3) überhaupt gar nicht an. Und gerade bei Gr.-Schweinbarth erhebt sich die Frage, ob es sich hier nicht etwa um zwei Burgen, eine brandenburgische (1319 und wieder 1768 genannt) und eine landesfürstliche (s. Pr. S. 26, A. 1) handelt. Ferner will die Lehensauftragung der „Feste“ (so 1367 und 1556!) Rothengrub, die möglicherweise erst im 15. Jahrhundert stattgefunden hat, beachtet sein. Ebenso wären die Lehensurkunden auf etwaige Öffnungsvorbehalte zu prüfen gewesen, wie sie bezüglich bayrischer Festen „gegen männiglich“ (also auch den Landesfürsten) vorkommen. Auch betreffend „Kriegssteuer“ ergibt das auf bayrische Lehen bezügliche Material weitgehende Ergänzungen zu Pr., ebenso betreffend Bergregal und Ungeld, von dem Pr. gar nichts anzuführen weiß (S. 70 f.). Er hat überhaupt die Frage der Steuern, sowohl der Reichs- als vor allem der Landessteuern, unbeachtet gelassen. Ein Verfolg der brandenburgischen Lehen in den n.-ö. Gültbüchern und Gültakten hätte manche Hinweise geboten; ebenso etwa umgekehrt für die frühere Zeit eine Durchsicht der brandenburg. Verwaltungsakten für die Frage von Steuerbezügen aus den österr. Lehen (worauf bereits E. Klebel in seiner Besprechung, M. J. Ö. G. 44, S. 308 hingewiesen hat). Über die nächsten Punkte: lehensherrlicher Konsens bei Veräußerung und Belastung des Lehensgutes, lehensherrliche Kuratel, besonders aber über die Stellung der *Konfession*, erhalten wir wertvolle Aufschlüsse. Ganz besonders dankenswert ist hier der Nachweis, daß der Satz „cuius regio illius religio“ nicht nur territorial-, sondern auch lehensherrlich seine Anwendung gefunden hat (82 ff.). Lückenhaft aber bleiben die Nachweise über *Marktgerichtigkeit* (84 f.). Nicht das ist es, daß sich die Belege für die Bezeichnung „Markt“ vielfach noch in ältere Zeit zurückführen ließen, daß auch Seefeld unter den brandenburgischen Märkten aufzuzählen ist (so 1535, Frieß, Reg.-Nr. 982, und 1768 ausdrücklich als „Jahrmarkt“ bezeichnet), während Schwadorf 1494 ausdrücklich als passauischer Markt bezeichnet wird, sondern die Haltung zwischen der üblichen Meinung, daß das Marktgründungsrecht ein landesfürstliches Recht ist, und der Erkenntnis, daß Märkte nachweisbar vom Brandenburger verliehen werden, die wahrscheinlich doch

auch von ihnen gegründet worden sind, bleibt unsicher. Auch hier zeigt sich wieder der Mangel, daß die Untersuchung auf die brandenburgischen Lehen allein beschränkt blieb. Hier sei nur besonders auf eine Tatsache aufmerksam gemacht, die meines Wissens bisher nicht beachtet wurde: der Erzb. Salzburger Ort Traismauer in N.-Ö. erhielt 1458 vom Landesfürsten einen Wochenmarkt, 1517 aber vom Salzburger Erzbischof (als „ihr Herr und Fürst“) einen Jahrmarkt (Geschichtl. Beitr. z. Diöz. Bl. St. Pölten V, 560 ff., 564 ff.). Ähnliches wird auch bei anderen geistlichen und weltlichen Außenlehen zu beachten sein. Hier müssen systematische Untersuchungen einsetzen!

Von den Fragen des Prozeßrechtes bringt Pr. an der Hand von einzelnen Prozessen sehr klar die Lehensgerichtsbarkeit des ausländischen Lehensherren über österr. Vasallen zur Darstellung. Auf der einen Seite die Bestrebungen des Landesfürsten, das Verlangen nach einem eigenen Lehensrichter; auf der andern Seite das allmähliche Nachlassen des Lehensrechtgedankens, Überweisungen an landesfürstl. Behörden. Vor die landesherrliche Gerichtsbarkeit werden in Landrechtssachen bereits im 15. Jahrhundert alle Fragen gezogen, die über den einzelnen Lehenshof hinausgehen, in lehensrechtlichen Streitigkeiten seit 1540 alle Fälle von Appellation (u. zw. bald die n.-ö. Regierung) und in erster Instanz dann, wenn kein auswärtiges Lehensgericht eingesetzt war. Hier erhielt der Landmarschall die Lehensgerichtsbarkeit, der sie auch auf andere Fälle ausdehnen konnte. Leider hat Pr. die interessante Urkunde nicht verwertet, die bereits im Jahre 1344 bei Streitigkeiten lehensrechtlicher Natur ein Lehensgericht erwähnt, das vom Burggrafen von Nürnberg und vom Herzog von Österreich gemeinsam abgehalten wurde und nach „lantrecht“ entschied. Sie bezieht sich bezeichnenderweise auf — Gr.-Schweinbarth (Frieß, Reg.-Nr. 760). Zuletzt endlich wird noch das Exekutionsrecht des Landesherrn geschildert. Das Vordringen der landesherrlichen Gesetzgebung gegen auswärtige Lehen ist also deutlich. — In der Behandlung des in den Enklaven geltenden Rechtes (110 ff.) kommt Pr. angesichts der zahlreichen, ausschließlich vom Brandenburger selbständig verliehenen Landgerichte sehr richtig zum Schluß, daß die Ansicht, wonach die Blutbannleihe nur vom Herzog erfolgen könne, irrig sei und daher auch die Ursprünge der Landeshoheit nicht im Grafenamt zu suchen seien, dessen wichtigster Bestandteil ja die Blutgerichtsbarkeit ist (S. 114 ff.). Zuletzt betont Pr. aus der Kenntnis seines Materials heraus, daß sowohl landrechtliche als lehensrechtliche Fragen nach österreichischem Recht abgeurteilt wurden. Und wieder muß hier gesagt werden, daß sich, wenigstens für das 14. Jahrhundert, bei den bayrischen Lehen in Österreich Belege für bayrisches Recht finden ließen.

Im Ergebnis dieser Ausführungen kommt Pr. zu Aufstellun-

gen, auf die er selbst größtes Gewicht legt und die seiner Meinung nach eine Klärung in dem Streit über die Geschichte der Landeshoheit bringen sollen, besonders etwa eine Verschmelzung der Ansichten von Dopsch und Stowasser. Er stellt nämlich der Landeshoheit die Gebietshoheit gegenüber (S. 119 ff.), die es seit 1600 in Österreich gibt und die sich nur mit Hilfe des Staatsrechtes durchsetzen konnte. Diese Gebietshoheit wäre es, von der Stowasser in seinen Arbeiten gesprochen habe, Landeshoheit aber beziehe sich nur auf die kraft Lehensrecht unterworfenen Gebiete, und die sei im 14. und 15. Jahrhundert abgeschlossen. Aber über diesen Kreis hinaus, über das „Gebiet“ erlangte der Herzog erst im 16. Jahrhundert die Hoheit. Die landesherrlichen Bestrebungen im 13. und 14. Jahrhundert waren nur imperialistisch, geographisch, nicht aber auf Konsolidierung gerichtet, wie im 16. Jahrhundert (S. 121 und 153). Man sieht, Pr. hat Stowasser überhaupt nicht verstanden, ebensowenig aber die „herrschende Lehre“ (S. 120). Denn niemals hat diese die Landeshoheit auf die lehensrechtlich beherrschten Gebiete eingeschränkt. Denn sonst könnte sie ja gar nicht von „Landes“-Hoheit sprechen! (Wie stellt man sich diese gegenüber den exterritorialen Gebieten überhaupt vor?) Daß die Landeshoheit nicht lehenrechtlicher (Pr. S. 120), sondern herzoglich-amtrechtlicher Natur ist, ist seit Stowasser doch völlig erwiesen. Kann man von einer „Arrondierung“ oder gar „Konsolidierung“ (auch seit dem 16. Jahrh.) sprechen, wenn die auswärtigen Hoheitsbezirke ruhig fortbestehen (in der Grafschaft Schaunberg bis 1559), für die Brandenburger Lehen bis — 1779, was ja Pr. eben selbst des langen und breiten nachweist. Es gibt doch im 15. Jahrhundert noch eine Reihe von Bezirken, die auch der Amtsgewalt des Herzogs nicht unterworfen sind (für die ursprünglich auch das Landrecht nicht gegolten hat, z. B. Spitz). Für diese kann also unbedingt die Landeshoheit, deren Wurzel nach Pr. das Herzogtum ist, nicht abgeschlossen sein. Umgekehrt beginnt die Konsolidierung eben vom innersten Bezirk aus, wo sich Grafengewalt und Herzogsgewalt decken; hier wäre also bereits lange vor 1600 „Gebietshoheit“. Und nun erfolgt eben eine allmähliche Durchsetzung! Sind die Bestrebungen des Herzogs gegenüber den Grafschaften Poigen, Pernegg oder Raabs im 13. Jahrhundert anderer Natur als gegenüber jenen Hoheitsgebieten, die er im 15. Jahrhundert zu „membra annexa“ (vgl. Stowasser, Land und Herzog) macht? Es ist bezeichnend, daß Pr. bezüglich der landesherrl. Bestrebungen gerade vom 15. Jahrh. nicht spricht (S. 121). Ist das Vorgehen des Herzogs gegenüber altem Eigengut und fremder Lehenschaft in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. Stowasser, M. J. Ö. G. 41, 141 ff.) imperialistisch oder auf Konsolidierung bedacht? Und gegenüber Orth und Hardegg im 15. Jahrh. und gegen Spitz Anfang des 16. Jahrh.? Pr. selbst — vorausgesetzt, er würde diese Entwicklung kennen — fiele die Antwort schwer. Und so kann es kommen, daß er dann zum Schluß 4 verschiedene Begriffe als Entwicklungsstufen nebeneinandersetzt:

Landesherrlichkeit (S. 120, A. 1), Landeshoheit, Gebietshoheit, Souveränität (S. 152 ff.). Nein, wir wollen diese juristische Konstruktion, die niemand befriedigt, nicht mitmachen. Es handelt sich um die gleiche Erscheinung, die im 13. Jahrhundert einsetzt und die sowohl auf räumliche Erweiterung, wie auf rechtliche Verdichtung geht: es ist die allmähliche Ausbreitung der Landeshoheit. Die lückenlose Landeshoheit aber ist eigentlich (wenigstens theoretisch!) erst erreicht mit der Einbeziehung der Brandenburger Lehen.

Der letzte Abschnitt ist diesem Untergang der *feuda extra curtem* gewidmet. Er behandelt zunächst die Maßnahmen gegen die Bildung neuer Außenlehen und zur Beseitigung der bestehenden (im besondern die Versuche der österr. Landesfürsten, diese Lehen zu kaufen oder einzutauschen). Eine wirklich selbständige Beseitigung der Brandenburger Lehen gelang zwischen Österreich und Preußen erst im Teschener Frieden (1779) durch Verzicht Preußens. Die endgültige Regelung war erst 1828 abgeschlossen. Die letzten Kapitel behandeln das Eingreifen Napoleons als Träger der Entwicklung zur völligen Beseitigung der auswärtigen Lehen in Deutschland (Friedensverträge, Rheinbundakte), der Reaktion in den deutschen Fürstentümern und der endgültigen Beseitigung durch Preußen. — Zum Schluß aber hebt Pr. noch einmal die „treibenden Kräfte“ beim Untergang heraus: das Streben nach Souveränität (sie umfaßt nach Pr. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Militärhoheit, Besteuerungsrecht, S. 153). Wieder fragt man: was ist der Unterschied zur Landeshoheit in den früher exterritor. Gebieten, in denen eben der Landesherr allmählich diese Hoheitsrechte durchgesetzt hatte?

So muß zusammenfassend gesagt werden: man muß Pr. dankbar sein dafür, daß er die Forschung auf dieses bisher völlig vernachlässigte Gebiet lenkte. Er hat eine Fülle von archivalischem Stoff (besonders seit dem 16. Jahrhundert) durchgearbeitet; nicht immer ohne Flüchtigkeit. Aber die Frage nach der Entstehung und nach der älteren Geschichte der Brandenburger Lehen in Österreich blieb offen; ebenso Vieles, was die einzelnen Hoheitsrechte anlangt. Bei beiden Punkten macht sich die Unkenntnis der Quellen des 12. bis 15. Jahrhunderts bemerkbar. Für die allgemeine Geschichte der *feuda extra curtem* fehlt weiter die analoge Durcharbeitung anderer solcher Lehen. Für die Entwicklung der Landeshoheit endlich können wir wohl aus dem beigebrachten Material wertvolle Anhaltspunkte gewinnen — nur nicht im Sinn von Prausnitz. Hier hat er durch seine juristischen Konstruktionen eher verwirrend gewirkt.*

* Für fruchtbaren Gedankenaustausch und manche Anregung bin ich Pf. K. Bednar dankbar.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Lechner Karl

Artikel/Article: [Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich. 259-270](#)